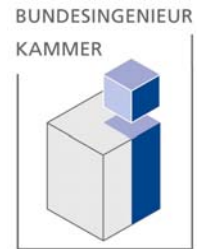




Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Per Boten

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Hartmut Schauerte
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

7. April 2009

6. HOAI-Novelle

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für die Möglichkeit zum Entwurf für eine Neufassung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.
Wir begrüßen sehr, dass nun für Ende dieses Monats eine Beschlussfassung im Kabinett und ein Inkrafttreten der Verordnung im Sommer 2009 vorgesehen ist.

Angesichts dieser Terminvorgaben haben wir die Durchsicht des Entwurfs unverzüglich vorgenommen, auch wenn für uns derzeit nicht erkennbar ist, ob die noch nicht vollständig berücksichtigten Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) möglicherweise noch beachtenswerte Änderungen mit sich bringen könnten.

Innerhalb des Berufsstandes besteht Einigkeit, dass mit dieser Stellungnahme – auch unter Zurückstellung von Bedenken im Einzelnen – ein Beitrag dazu geleistet werden soll, die zügige Verabschiedung der Verordnung sicherzustellen.

Besonders begrüßt wird, dass gegenüber dem Entwurf von 2008 essenzielle Forderungen des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure nunmehr – zwar nicht in allen Teilen – Berücksichtigung gefunden haben. Der Verzicht auf eine Verkürzung des Anwendungsbereiches durch Beschneidung der Tabellenendwerte, der umfassende Erhalt der Leistungsbilder und Honorarzone sowie die Entlastung der Verordnung von Vorschriften ohne relevanten Regelungsinhalt stellen die Umsetzung der Bundesratsforderungen sicher und dienen damit nicht zuletzt auch dem Verbraucherschutz.

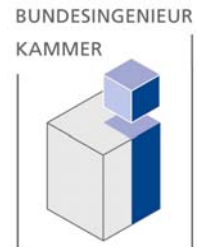
Naturgemäß hat die Durchsicht des Entwurfs einschließlich der Anlage und der Begründung zu einer Reihe von Feststellungen geführt, die sich in redaktionelle und technische Hinweise gliedern sowie in Anmerkungen, die für die von Ihrem Haus angekündigte weitere Bearbeitung



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



relevant sind. Daher wurden diese Anmerkungen unmittelbar der Arbeitsebene Ihres Hauses zur Kenntnis gebracht; auch um keinen Anlass für Verzögerungen zu geben.

Im Folgenden haben wir uns deshalb auf die wesentlichen Punkte beschränkt, die aus Sicht des Berufsstandes von entscheidender Bedeutung für die Berufsausübung sind und die, sofern sie in der jetzigen Novellierung nicht mehr berücksichtigt werden können, zwingend in dem angekündigten Gutachten zu klären sind:

Die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien (Teil VI, § 48 (alt)), Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (Teile X bis XIII HOAI) dürfen keinesfalls in eine unverbindliche Anlage zur HOAI verschoben werden, weil es sich, wie vom AHO in dem Schreiben vom 23.12.2008 dargelegt und durch das BMVBS bestätigt wurde, überwiegend um reine Planungsleistungen handelt, die unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses sind.

Bereits nach dem ersten Entwurf hat sich die komplette Fachwelt insbesondere auch der 2. Deutsche Baugerichtstag für einen unveränderten Erhalt des § 8 (alt) eingesetzt. Der Erhalt dieser Vorschrift ohne die jetzt vorgesehene Einschränkung ist von existenzieller Bedeutung für den Berufsstand. Dies wurde auch durch den Bundesgerichtshof bestätigt, der dem dort geregelten Anspruch auf Abschlagszahlungen gesetzlichen Leitbildcharakter zuerkannt hat. Wenn künftig diese gesicherte Rechtsgrundlage entfällt, hätte dies unabsehbare wirtschaftliche Auswirkungen. Kein Büro ist in der Lage, seine Leistungen über die meist mehrjährige Laufzeit eines Werkvertrages vorzufinanzieren. Unser dringender Appell geht also dahin, den ursprünglichen Wortlaut von § 8 Abs. 2 (alt) in § 15 Abs. 2 (neu) zu übernehmen, zumal die Problematik auch nicht durch § 632 a BGB gelöst werden kann.

Die Kompensation des Wegfalls von § 10 Abs. 3 a (Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz) durch eine deutliche Anhebung des Umbauzuschlags im oberen Satz auf 80 % ist nicht sichergestellt, solange nicht auch der Mindestsatz überprüft wird.

Die örtliche Bauüberwachung (§ 57) ist in der Praxis für die Qualität des Bauwerks von erheblicher Bedeutung. Die Streichung der Vorschrift würde einen Systembruch darstellen. Es handelt sich hierbei um eine Regelung von Grundleistungen der Objektüberwachung in der bisher geltenden Verordnung.

Begrüßt wird die sofortige lineare Anhebung aller Honorarsätze um 10 %. Allerdings geht dies nicht mit einer Honorarerhöhung in gleichem Umfang einher, da die Novelle an vielen Stellen auch zu Honorarkürzungen führen wird. Neben der bereits erwähnten Streichung von § 10 Abs. 3a (alt) wird u.a. der Wegfall der Zuschläge nach § 25 Abs. 2 (alt) und § 55 Abs. 4 (alt) Honorarminderungen mit sich bringen.

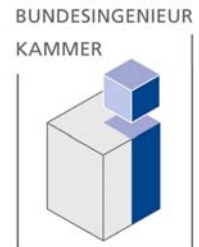
Architekten und Ingenieure vertrauen auf Ihre Zusage und fordern, nach der Verabschiedung der 6. Novelle auf der Grundlage eines Gutachtens die Leistungsbilder zu modernisieren und die Honorare wirtschaftlich anzupassen. Wir bitten, dies mit in die Kabinettsvorlage aufzunehmen. Die von Ihnen zugesagte pauschale Honorarsatzerhöhung betrachten wir als vorläufigen Zuschlag.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Im Interesse der zügigen Verabschiedung der 6. Novelle gemäß Ihrem Zeitplan bieten wir unsere nachhaltige Unterstützung an. Gleiches gilt natürlich für die weitere Bearbeitung der Honorarordnung und die fachliche Begleitung des angekündigten Gutachtens.

Herr Bundesminister Dr. zu Guttenberg hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten. Des Weiteren haben wir Herrn Staatssekretär Dr. Lütke Daldrup (BMVBS) eine Abschrift dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Ernst Ebert
Vorstandsvorsitzender des AHO

Prof. Arno Sighart Schmid
Präsident der BAK

Dr.-Ing. Jens Karstedt
Präsident der BIngK

Dipl.-Ing. Michael Frielinghaus
Präsident des BDA

Dipl.-Ing. Hans Georg Wagner
Präsident des BDB

Prof. Dipl.-Ing. Rudolf Schricker
Präsident des BDIA

Dipl.-Ing. Andrea Gebhard
Präsidentin des bdla

Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
Präsident des BDVI

Dr.-Ing. Hans-Peter Andrä
Präsident des BVPI

Dipl.-Ing. Christian Baumgart
Präsident des DAI

Dipl.-Ing. Michael Stein
Vorsitzender der SRL

Dr.-Ing. Volker Cornelius
Präsident des VBI

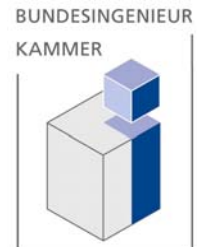
Dipl.-Ing. Matthias Irmscher
Präsident der VFA



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Fachliche und redaktionelle Anmerkungen zum modifizierten Entwurf einer Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmung

Nr. 13
DIN 276 – 1 : 2008-12 ist die gültige Fassung

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

Abs. 1 Satz 2

Die Definition der Beratungsleistungen ist nicht erfolgt. Eine sachgerechte Abgrenzung von Planungs- und Beratungsleistungen steht noch aus. (siehe Anmerkung zur Anlage Seite 10)

Abs. 6

„Satz 1“ ist zu streichen (redaktionell)

Abs. 8

Absatz 8 ist zu streichen, weil der Inhalt in den Grundleistungen der Flächenplanungen geregelt ist.

§ 4 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten der mit verwendeten Bausubstanz sind gemäß der Rechtsprechung des BGH in einem neuen Absatz 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35-Entwurf ist in dieser Form keine Kompensation für § 10 Abs. 3a HOAI (alt).

§ 6 Grundlagen des Honorars

Abs. 1 Ziffer 5

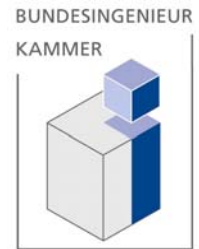
Das Wort „zusätzlich“ nach „bei Leistungen im Bestand“ einfügen (redaktionell)



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Abs. 2

Die Regelung zur Kostenvereinbarung ist rechtlich problematisch und muss entsprechend der Begründung im Wortlaut präzisiert werden.

§ 7 Honorarvereinbarung

Abs. 5

Im 2. Halbsatz ist die Formulierung „zugrunde liegende Vereinbarung“ zur rechtlichen Klarstellung zu streichen. Neue Formulierung: „..., ist das Honorar durch schriftliche Vereinbarung anzupassen“.

Abs. 6 Satz 1

„§ 6“ streichen (redaktionell)

§ 9 Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung

Abs. 2

„betragen“ als Kann-Vorschrift formulieren

Abs. 2 Ziffer 2

Die Prozentsätze sind vorab um 10 % zu erhöhen.

Abs. 2 Ziffer 2 lit. d

Honorarzone „IV-“ streichen (redaktionell)

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

Abs. 1 Satz 2

Die Regelung stellt für viele Objektplanungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Honorarverschlechterung dar und ist zu streichen.

Abs. 2

Die Regelung zur Honorarminderung ab der achten Wiederholung um 90 Prozent ist willkürlich.

Abs. 3

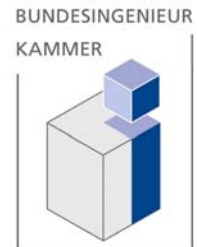
Die Bedingung des § 22 Abs. 4 HOAI (alt), dass es sich insoweit um Gebäude nach gleichem oder spiegelgleichem Entwurf handeln muss, ist wieder einzufügen (redaktionell).



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Abs. 4

§ 11 Abs. 4 sollte bei der weiteren Bearbeitung gestrichen werden, da in den Teilen 1 und 2 ausreichend geregelt.

§ 15 Zahlungen

Abs. 2

Es bedarf zwingend einer Regelung der Abschlagszahlungen gemäß § 8 HOAI (alt). Der Text des § 8 HOAI (alt) sollte unverändert als § 15-neu übernommen werden.

Teil 2

Flächenplanung

Abschnitt 1: Bauleitplanung

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan

In der weiteren Bearbeitung sollte § 18 Abs. 3 auch in § 19 übernommen werden.

§ 20 Abs. 6 (Mindesthonorar)

§ 21 Abs. 4 (Mindesthonorar)

Das Mindesthonorar von 2.300 Euro ist ebenfalls vorab um 10 % zu erhöhen.

Abschnitt 2: Landschaftsplanung

§§ 23 – 26 Leistungsphasen und Bewertung

Für den Abschnitt 2 ist weiterhin die Bezeichnung „Landschaftsplanerische Leistungen“ anzuwenden (redaktionell).

§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

In Abs. 3

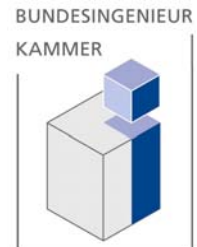
Die den Bewertungsmerkmalen beigefügten Adjektive sind ersatzlos zu streichen. (redaktionell)



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

In der Honorartafel fehlt vor dem ersten Ansatz für Rechnungseinheiten („1.500“) das bisher in der Honorartafel enthaltene Wort „bis“, das zu ergänzen ist. (redaktionell)

Teil 3

Objektplanung

Abschnitt 1: Gebäude und raumbildende Ausbauten

§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars

Abs. 1

Baukonstruktion ist entsprechend DIN 267-1 in Baukonstruktionen zu ändern.
(redaktionell)

Abs. 2

In Abs. 2 ist die Regelung in der bisherigen HOAI § 10 Abs. 4 Satz 2 zu ergänzen, da dies in der Begründung auch so dargestellt wird.

Abs. 3

„insbesondere“ ist zu streichen (redaktionell)

Abs. 3

Negation einfügen: „... bei der Beschaffung **nicht** mitwirkt oder ihren Ausführung oder ihren Einbau **nicht** überwacht“ (redaktionell)

§ 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

Abs. 2 Nr. 3:

nach „differenzierten Bepflanzung“ ist ein Komma einzufügen (redaktionell)

Abs. 2 Nr. 7,

vorletzte Teilleistung: „Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kosten**b**erechnung“ (redaktionell)

§ 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

Abs. 3

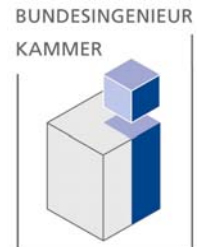
1. Funktionsbereich ist in Funktionsbereiche zu ändern (redaktionell)



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Abs. 5

Bewertungsmerkmale für Gebäude: Es sind die Nummern 1, 4 **bis** 6 anzusetzen (redaktionell)

§ 35 Leistungen im Bestand

Abs. 1

Die Höhe der Umbauszuschläge muss im weiteren Verfahren in dem angekündigten Gutachten zur nächsten Novellierungsstufe der HOAI genauer untersucht werden.

Abs. 1 Satz 1

Neue Formulierung:

„... kann für Objekte ein Zuschlag **von 20** bis zu 80 Prozent vereinbart werden.“ (siehe Begründung zu § 35) Dieser Mindestsatz muss in dem angekündigten Gutachten überprüft werden.

Abs. 1

Ergänzung des raumbildenden Ausbaus als weitere Variante (entsprechend § 25 Abs. 2 HOAI alt), da ansonsten der raumbildende Ausbau, der nicht gleichzeitig einen Umbau oder eine Modernisierung umfasst, überhaupt keinen Zuschlag mehr auslösen würde.

§ 35 und § 36:

Die Absätze (1) und (2) sind aus systematischen Gründen jeweils zu tauschen (redaktionell)

Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke

§ 40 Anwendungsbereich

Ziffer 1:

Die Trennung von Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung und Bauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung ist unbedingt erforderlich. (Hinweis auf Amtliche Begründung zu § 51 HOAI alt)

§ 41 Anwendungsbereich

Abs. 1

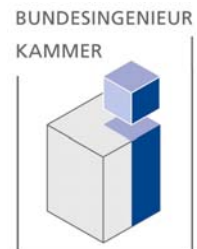
Die Herstellungskosten müssen als Grundlage des Honorars benannt werden, weil die „Kosten der Baukonstruktion“ nicht alle bisherigen anrechenbaren Kosten erfassen.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



§ 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sind Leistungen, die gem. § 3 Abs. 2 zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich (entsprechend der bisherigen Terminologie also „Grundleistungen“) und daher zwingend in § 42 aufzunehmen sind. Entgegen der Begründung ist die örtliche Bauüberwachung nicht einmal in der Anlage aufgeführt. Der bisherige Mindestsatz zuzüglich vorab 10 Prozent ist in einem neuen Absatz 5 zu berücksichtigen.

Abs. 1 Ziffer 8

„Objektüberwachung“ streichen, zutreffend ist allein der Begriff „Bauoberleitung“ (redaktionell)

Abs. 1

letzter Satz, richtig Nummer 6 und 7 und Abs. 2 Ziffer 1 muss es auch Nummer 6 und 7 lauten (redaktionell)

Abs. 3

Absatz 2 streichen (redaktionell) „Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.“

§ 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

Abs. 1 und 2

Jeweils **Objektumfeld** anstelle Objektfeld (redaktionell)

§ 45 Besondere Grundlagen des Honorars

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung sind eine Grundleistung. Sie sind in § 45 aufzunehmen. Sie sind wie zu § 42 ausgeführt zu regeln.

§ 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen

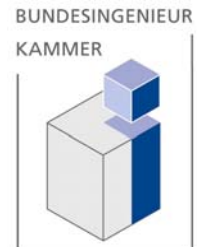
Abs. 1 Ziffer 8. Der Begriff „Objektüberwachung“ ist zu streichen, es muss allein „Bauoberleitung“ lauten (redaktionell)



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Teil 4

Fachplanung

Abschnitt 1: Tragwerksplanung

§ 48 Besondere Leistungen

Abs. 1

Die Kosten der Technischen Anlagen sind nach dem Ergebnis des Statusberichtes 2000plus (Anlage 7 – 1/26) auf 16 % zu erhöhen. Diese Prozentzahl muss in dem angekündigten Gutachten zum nächsten Novellierungsschritt der HOAI bestätigt werden.

Abs. 6

Ergänzen: ...bei Gebäuden **und zugehörigen baulichen Anlagen** die in...

§ 49 Leistungsbild Tragwerksplanung

Abs. 1

Ergänzen: ...für Gebäude und bauliche Anlagen, **Traggerüste bei Ingenieurbauwerken** sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 1 bis 5

Letzter Satz, richtig Nummer 6 und 7 und Abs. (3) Ziffer 2, erster Satz muss es auch Nummer 6 und 7 lauten (redaktionell)

Abs. 4

Ausdruck „Absatz 2“ ist zu streichen (redaktionell): „Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.“

§ 50 Honorare für Leistungen bei der Tragwerksplanung

§ 50 Abs. 2: Nr. 3 erster Spiegelstrich: das Wort „ohne“ vor „Stabilitätsuntersuchungen“ einfügen (redaktionell)

Abschnitt 2: Technische Ausrüstung

§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars

Abs. 2

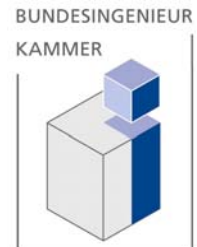
Neue Formulierung: § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen einer Anlagengruppe nach § 51 Abs. 2 **Nr.1-6 und Nr.8** zusammengefasst werden und **unter**



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen sowie in **technischem**, zeitlichem und örtlichen räumlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Ist bei der weiteren Bearbeitung aufzunehmen.

Zur Begründung

III. Wesentliche Regelungen im Überblick

4. Honorarerhöhung

Anstelle Honorare muss es Honorarsatz lauten. Ergänzung: Vor diesem Hintergrund ist **vorab** eine 10%-ige Anhebung der Honorarsätze geboten. Die endgültige Anpassung der Honorarsätze bleibt dem angekündigten Gutachten vorbehalten.

Gestrichene Vorschriften

§ 21 (Zeitliche Trennung der Ausführung)

Es bedarf einer allgemeinen Regelung der zeitlichen Trennung der Ausführung.

§ 57 (Örtliche Bauüberwachung)

Begründung zu § 57 ist grundsätzlich falsch, da die örtliche Bauüberwachung ein Teil der Grundleistung der Leistungsphase 8 ist.

IV. Gesetzesfolgen

Die Anhebung der Tafelwerte ist **vorab** pauschal um 10 % vorgesehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2

2. Absatz

Einfügen: nach Leistungen im Bestand **aufgenommen wird** (redaktionell)

Zu § 3

5. Absatz muss geändert werden in: Der geltende § 15 wird im § 33 (neu) übernommen.

Zu § 7

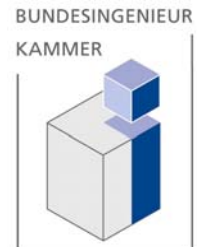
In der Begründung sind die Ausnahmefälle deutlich zu weit gefasst. Die dort enthaltene Ausnahmeformulierung ist weder durch die Rechtsprechung noch durch die herrschende Lehre begründet oder gerechtfertigt.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Zu § 9

Überschrift: Text wie § 9

4. Absatz letzter Satz wird ergänzt ... und **vorab** pauschal um 10 % erhöht.

Zu § 23

5. Absatz Ergänzung ...Leistungsphasen 1 **und 2** anhalten. (redaktionell)

zu § 32

5. Absatz DIN 267 Kostengruppe 500 ist zu streichen.

Zu § 41

4. Absatz

Die Begründung passt nicht zu § 4 und ist nicht konform mit der bisherigen Regelung.

Zu § 42

4. Absatz

Die Begründung ist falsch, da die örtliche Bauüberwachung bisher als Grundleistung verpreist ist. Außerdem ist diese Leistung nicht einmal bei den Besonderen Leistungen aufgeführt.

6. Absatz

Der geltende § 55 Abs. 4 HOAI wurde bei den Besonderen Leistungen übernommen.

Zu § 45

In Absatz 4 sind die Verweisungen zu ändern. 4 wird 2 und 5 wird 3. (redaktionell)

Zu § 46

Verweis auf Abs. 2 des § 36 ist zu streichen. (redaktionell)

Zu § 49

6. Absatz

§ 64 Abs. 4 wurde nicht gestrichen, sondern ist in der Anlage unter 2.10 erfasst.
(redaktionell)

zu § 50

3. Absatz

Statt „eingefügt“ muss es „**übernommen**“ lauten. (redaktionell)

letzter Absatz

Absätze 3 und 4 sind zu ändern in Absätze 2 und 3 (redaktionell)

Zu § 53

letzter Absatz

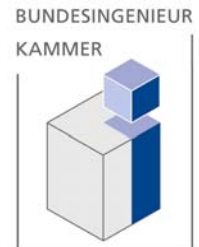
Der geltende § 72 Abs. 4 wurde in der Anlage unter 2.11 übernommen.(redaktionell)



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Zu § 56

4. Absatz ist zu streichen, da bereits einleitend zur Begründung intensiv dargestellt.

Zur Anlage

Die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien (Teil VI, § 48), Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (Teile X bis XIII HOAI) sollen in eine unverbindliche Anlage zur HOAI verschoben werden, obwohl es sich, wie vom AHO in dem Schreiben vom 23.12.2008 dargelegt und durch das BMVBS bestätigt wurde, überwiegend um reine Planungsleistungen handelt, die unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses sind.

Wir bitten im Übrigen, die Anmerkungen des BMVBS vom 16.01.2009 zur Anlage uneingeschränkt zu übernehmen.

Berlin, 7. April 2009

Ing. Ernst Ebert
Vorsitzender
des Vorstandes des AHO

Uhlandstr. 14
10623 Berlin
Tel.: 030/3101917-0

Prof. Dipl.-Ing. Arno Sighart Schmid
Präsident
der Bundesarchitektenkammer

Askanischer Platz 4
10963 Berlin
Tel.: 030/263944-0

Dr.-Ing. Jens Karstedt
Präsident
der Bundesingenieurkammer

Charlottenstr. 4
10969 Berlin
Tel.: 030/2534-2900